

NACHTRAG ZUM QUARTIERPLAN VUORCHA

vom Gemeinderat von Zuoz genehmigt am 24.6.1977

Ergänzend zu Artikel 3 umfasst der Quartierplan Vuorcha zusätzlich die

Revisionspläne:

148-1	Parkierungsnachweis, Bestandesaufnahme per 1.1.1995
148-2	Verkehrsplan, Bestandesaufnahme per 1.1.1995
148-3	Parkierungsnachweis, vorgesehene neue Parkierung
148-4	Verkehrsplan, vorgesehene Erschliessung
148-	Parkierungsnachweis, Bericht zur QP-Revision

Artikel 6

Die Anordnung der Fusswege gemäss Plan 148-4, Verkehrsplan, vorgesehene Erschliessung, hat Richtplancharakter.

Artikel 7

Die Anordnung der Einstellhallen hat Richtplancharakter.

Die Anzahl der Parkplätze ist als Minimal-Anzahl verbindlich.

Für jeden Neubau ist die nach Art. 63 des Baugesetzes vorgeschriebene Anzahl Parkplätze in den neuen Einstellhallen C, D, E und F nachzuweisen; sollten nach Baugesetz weniger Parkplätze nötig sein als im QP vorgesehen, ist die Anzahl Parkplätze gemäss QP verbindlich.

Neu zu erstellende Aussenplätze stehen nur Anwohnern und Besuchern des Gebietes Vuorcha zur Verfügung. Diese Aussenplätze sollen nicht als Dauer-Parkplätze benützt werden.

Es ist durch entsprechende Verträge und im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen, dass die Parkplatzzuteilung gemäss Plan 148-3, Parkierungsnachweis, bei einem Vollausbau des Quartierplan-Gebietes eingehalten wird.

Sämtliche Kosten aus dem Nachtrag 1995/1996 zum Quartierplan Vuorcha gehen ausschliesslich zu Lasten der [REDACTED].

Dieser Nachtrag wurde vom 1.4.1996 bis 1.5.1996 öffentlich aufgelegt und vom Gemeinderat Zuoz an der Sitzung vom 5.2.1997 genehmigt.

DER GEMEINDERAT VON ZUOZ
Der Präsident: Der Aktuar:

